

D&O-Versicherung für Gemeinden und kommunale Einrichtungen 2021

I D&O-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass eine der versicherten Personen wegen einer Pflichtverletzung, welche sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als versicherte Person gemäß Ziffer I, Nummer 2 begangen hat, aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für einen reinen Vermögensschaden erstmalig in Anspruch genommen wird (Versicherungsfall), auch dann, wenn es sich hierbei nicht um strategische, sondern um operative Entscheidungen handeln sollte.

Versichert sind Schadenersatzansprüche für begangene Verletzungen von Pflichten, die während der Dauer der Versicherung erstmals schriftlich geltend gemacht werden, sofern die versicherte Person vor Abschluss dieser Versicherung von der Pflichtverletzung keine Kenntnis hatte und auch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht hätte haben können und solche Pflichtverletzungen nicht vor dem im Versicherungsschein (Zertifikat) genannten Rückwirkungsdatum liegen.

Unterlassungen gelten im Zweifel über den Zeitpunkt der Begehung an dem Tage begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Als Vermögensschaden gelten Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Es gelten allerdings solche Vermögensschäden versichert, die sich:

- a. aus Personen- und Sachschäden Dritter ergeben, wobei lediglich Schadenersatz für solche Aufwendungen geleistet wird, die der Versicherungsnehmerin oder der im Versicherungsschein genannten mitversicherten Tochterunternehmen als Folge dieser Personen und Sachschäden selbst entstanden sind;
 - b. aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben, wobei die Verletzung der Pflichten im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 nicht für diese Personen- oder Sachschäden, sondern ausschließlich für einen mit diesen im Zusammenhang stehenden Vermögensschaden im Sinne der Abs. 4 Satz 1 dieser Regelung ursächlich gewesen sein muss.
 - c. aus psychischen Beeinträchtigungen und immateriellen Schäden ergeben, die im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen versicherter Personen gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) oder ähnlichen Rechtsvorschriften erhoben werden.
- 1.2. Sofern und soweit eine versicherte Person durch die Versicherungsnehmerin oder eine ihrer mitversicherten Tochterunternehmen enthaftet wird, werden dem enthaftenden Unternehmen die Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Versicherungsschein gemäß § 3 VersVG (Versicherungsvertragsgesetz) ersetzt. Der Begriff Enthaftung in diesem Sinne meint die rechtswirksame Entlastung, den Verzicht, die Freistellung, den Vergleich oder eine Haftungserleichterung hinsichtlich der Schadenersatzansprüche oder der Pflichtenmaßstäbe, jeweils in dem vertraglich oder gesetzlich zulässigen maximalen Umfang.

Versicherungsschutz gemäß Ziffer I, Nummer 1.1 wird auch für den Fall gewährt, in dem eine Enthaftung an Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Versicherungsnehmerin oder ihrer mitversicherten Tochterunternehmen scheitert.

1.3. Sonderdeckungssummen

Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten wie angeführt als vereinbart, wobei die Gesamtleistung aus der Grunddeckung und den Sonderdeckungssummen mit EUR 10.000.000 limitiert ist.

1.3.1. Gemeinderat / kommunales Aufsichtsorgan (Zusatzlimit)

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für Ansprüche gegen Ansprüche von Gemeinderäten / kommunalen Aufsichtsorganen, welche während der Versicherungsperiode von Prüfungsorganen wie der Bezirkshauptmannschaft, der Landesregierung oder des Landes-Rechnungshofes erhoben werden

und nicht Gegenstand einer Enthaltung durch ein versichertes Unternehmen sind, ausschließlich für den Fall, dass die Deckungssumme dieser Versicherungsschein und jeglicher anderer vereinbarter Organhaftpflicht oder GIBG Versicherungsschein oder berechnete Entschädigung jeder anderen Art (auch Exzedentenversicherungen über diesem Vertrag) erschöpft sind.

Die Deckungssumme hierfür beträgt je Gemeinderat / kommunales Aufsichtsorgan EUR 250.000 maximal jedoch 50% der Deckungssumme, wobei die zusätzliche Deckungssumme für Leistungen des Versicherers für alle Schäden von Aufsichtsräten/Beiräten zusammen mit 50% der Deckungssumme des Vertrages limitiert ist.

1.3.2. Ausgeschiedene Personen (Zusatzlimit)

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für Ansprüche gegen Ansprüche von Personen welche ihren Status im Sinne von Artikel I, Nummer 2 aus Alters- oder Krankheitsgründen oder Eintritt in den Ruhestand verliert sofern während der Versicherungsperiode Ansprüche erhoben werden und nicht Gegenstand einer Enthaltung durch ein versichertes Unternehmen sind, ausschließlich für den Fall, dass die Deckungssumme dieser Versicherungsschein und jeglicher anderer vereinbarter Organhaftpflicht oder GIBG Versicherungsschein oder berechnete Entschädigung jeder anderen Art (auch Exzedentenversicherungen über diesem Vertrag) erschöpft sind.

Die Deckungssumme hierfür beträgt je **ausgeschiedener Person** EUR 100.000 maximal jedoch 50% der Deckungssumme, wobei die zusätzliche Deckungssumme für Leistungen des Versicherers für alle Schäden von ausgeschiedenen Personen zusammen mit 25% der Deckungssumme des Vertrages limitiert ist.

1.3.3. Sonderdeckung Schadenersatz

Sofern aufgrund eines Versicherungsfalles die Deckungssumme aus dem Vertrag aufgebraucht ist und diese ausschließlich für Kosten verwendet wurde, steht im Anschluss daran eine zusätzliche Deckungssumme von 25% der Deckungssumme gemäß Vertrag für Aufwendungen aus dem Titel Schadenersatz zur Verfügung, andere Leistungen (wie etwas Kosten usw.) gelten aus dieser Sonderdeckungssumme als ausgeschlossen.

2. Versicherte Personen

- 2.1. Der Versicherungsschutz umfasst frühere, gegenwärtige und zukünftige Mitglieder, wenn und soweit diese zukünftige Personen während der Vertragslaufzeit Mitglieder der genannten Organe (Board of Directors and Officers) waren oder sind, geschäftsführenden Organe, Aufsichtsorgane oder Beiräte der Versicherungsnehmerin und Ihrer mitversicherten Tochtergesellschaften i. S. von Ziffer I Nr. 3 und 4, die verantwortlichen Beauftragten gem. § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz sowie alle jene betriebszugehörigen Personen denen sich die zuvor genannten versicherten Personen für die Ausübung deren organschaftlicher Tätigkeit bedienen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Tätigkeiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und der Hoheitsverwaltung und umfasst:

- natürliche Personen und deren Stellvertreter in ihrer gegenwärtigen, ehemaligen oder zukünftigen Tätigkeit als Funktionär/Organ der Versicherungsnehmerin wie zum Beispiel Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ortsvorsteher, Gemeindegassier, Mitglieder des Gemeindevorstands, Stadtrates oder Stadtsenates, Mitglieder eines Verwaltungs-, Fach-, Prüfungs-, sowie sonstigen Gemeindeausschusses, Mitglieder des Gemeinderates und Amtsleiter, Stadtamtsdirektor oder Magistratsdirektor.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit versicherter Personen in ihrer ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeit als Funktionär/Organ/Mitglied in Leitungs- und Aufsichtsorganen in sonstigen Gesellschaften, juristischen Personen oder kommunalen Einrichtungen (wie zB Gemeindeverbände), sofern diese Tätigkeit im Interesse, auf Veranlassung oder Weisung der Versicherungsnehmerin erfolgt und es sich bei den sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen nicht um Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden, Finanzdienstleistungsunternehmen wie Vermögensberater, Wertpapier-, Leasing-, Kreditunternehmen und Zahlungsinstitute handelt.

- ebenfalls frühere, gegenwärtige oder zukünftige leitende Angestellte der Versicherungsnehmerin oder der mitversicherten Tochterunternehmen, soweit diese der ersten Führungsebene zuzuordnen (und selbständige Anordnungs- und Vertretungsbefugnis besitzen) oder in ihrer Eigenschaft als Beauftragte für den Bereich Geldwäsche, Datenschutz Compliance, Sicherheit oder Umwelt tätig sind und keinen Vermögensschadenersatz aus anderen bestehenden Verträgen erlangen können. Für die Definition des Begriffes der leitenden Angestellten gilt die für Sie im Einzelfall günstigste arbeitsrechtliche Auslegung (vom Versicherungsschutz umfasst sind auf jeden Fall Personen gem. § 36 Abs. 2 ArbVG (Arbeitsverfassungsgesetz))

- auch die Fälle, in denen Ehepartner, Erben, Nachlassverwalter, Betreuer, Sachwalter, Pfleger oder Masseverwalter von versicherten Personen für Pflichtverletzungen der versicherten Personen im Sinne von Ziffer I, Nummer 1 und 2 in Anspruch genommen werden.
- ebenfalls gegenwärtige, ehemalige und zukünftige „officers“, „company secretaries“ und „senior accounting officers“ und „Shadow Director“ und „FCA approved persons“ gemäß den Vorschriften einer Rechtsordnung des Common Law oder ähnliche Organe oder quasi Organe anderer Rechtsordnungen und Interimsmanager, Liquidator der Versicherungsnehmerin/Regierungskommissär oder eines ihrer Tochterunternehmen außerhalb eines Insolvenzverfahrens und hierzu von der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen bestellt, Stellvertreter einer Person
- ebenfalls Schadenersatzansprüche gegen die in Ziffer I, Nummer 1 und 2 definierten versicherten Personen im Rahmen der Ausübung ihrer organschaftlichen Mandate, die diese auf Weisung oder im Interesse der Versicherungsnehmerin in Unternehmen wahrnehmen, die nicht die Versicherungsnehmerin oder deren mitversicherten Tochterunternehmen sind, wobei alle Mandate die im Antragsanhang hierfür genannt werden mitversichert sind, soweit seitens der Versicherer auf Grundlage dieses Vertrages Versicherungsschutz gewährt wird und diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

Wurde für die Unternehmen, für dessen Organ eine versicherte Person im Interesse oder auf Weisung der Versicherungsnehmerin oder ihrer mitversicherten Tochterunternehmen tätig wird, bereits ein gleichartiger Vertrag vereinbart, der die hier versicherten Risiken in teilweise oder vollständig gleichem Umfang deckt, so leistet dieser Vertrag subsidiär hierzu, wobei die Deckungssumme gemäss Ziffer II, Nummer 2 dieser Bedingungen den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers im Schadenfall (gemäß der ÖVersVG Definition) begrenzt.

Der Versicherungsschutz erlischt, sofern der Mandatsträger von dem Unternehmen, in dem die auf Weisung oder im Interesse der Versicherungsnehmerin erfolgte Mandatschaft ausgeübt wird, Schadenersatz erlangen kann oder anderweitige Ersatzansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden können.

3. Tochterunternehmen

Als Tochterunternehmen sind für diesen Vertrag Gesellschaften oder juristische Personen iS des § 2 Ziffer 2 bis 12 FBG anzusehen, bei denen der Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle iS des § 244 UGB direkt oder indirekt zusteht, entweder durch:

- a. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter
- b. das Recht die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Leitungsorganen zu bestellen oder abzuberufen und die Versicherungsnehmerin gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- c. das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Als Tochterunternehmen gelten ebenfalls handelsrechtlich zu den Gesellschaften oder juristischen Personen nach §2, Ziffer 2 bis 12 FBG vergleichbare ausländische Rechtsformen unter Einschluss von Europäischer wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV), an denen die Versicherungsnehmerin oder eine ihrer mitversicherten Tochterunternehmen mehr als 50% der Anteile hält oder diese Anteile während der laufenden Versicherungsperiode hielt. Gleichfalls als Tochterunternehmen im Sinne dieser Bedingungen gelten für die Mitversicherung hierunter Joint Ventures, bei denen die Versicherungsnehmerin oder eine ihrer mitversicherten Tochterunternehmen 50% der Anteile hält, aber entweder den Hauptgeschäftsführer, Vorstandsvorsitzenden oder Aufsichtsratsvorsitzenden besetzt und das Joint Venture Unternehmen beschlossen hat die Mitversicherung unter diesem Vertrag zu akzeptieren.

In diesem Fall ist lediglich die Haftung der jeweiligen versicherten Person in dem Umfang versichert, in dem diese in einer Kapitalgesellschaft der Haftung unterliegen würden. Für ein Haftung von versicherten Personen, die sich aus ihrer Eigenschaft als Gesellschafter ergibt (z.B. Beiträge, persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, usw.), besteht kein Versicherungsschutz.

Sofern im Versicherungsschein vereinbart, gelten auch Einrichtungen, die in Kooperation mit anderen Gemeinden betrieben werden, (wie zB Gemeindeverbände) als Tochterunternehmen.

Sofern im Versicherungsschein vereinbart, gelten auch Blaulichtorganisationen ausschließlich auf kommunaler Ebene der Versicherungsnehmerin, als Tochterunternehmen sowie die von diesen Einrichtungen bestellten/gewählten Funktionäre/Organe (wie zB Feuerwehrkommando), dies jedoch ausschließlich für den auf die kommunale Ebene der Versicherungsnehmerin beschränkten Wirkungsbereich.

4. Ehemalige und zukünftige Tochterunternehmen

Bei Veräußerung von Mehrheitsanteilen oder Liquidation der mitversicherten Tochterunternehmen im Sinne von Ziffer I, Nr. 3 besteht Versicherungsschutz nur für solche Pflichtverletzungen die während der laufenden Versicherungsperiode gemäß Ziffer VII, Nummer 1,2 und 3 und vor dem Zeitpunkt der Veräußerung begangen wurden. Alle Tochterunternehmen im Sinne von Ziffer I, Nr.3 welche die Versicherungsnehmerin innerhalb der laufenden Versicherungsperiode erwirbt oder neu gründet oder aus Umgründungen im Sinne § 202 Abs.2 HGB hervorgehen, gelten automatisch prämienfrei mitversichert, vorausgesetzt:

- a. die neuen Tochterunternehmen verfügt über eine Bilanzsumme, welche geringer ist als die im Versicherungsschein bestimmte Summe.
- b. das neue Tochterunternehmen ist weder an einem der Börsenplätze in den U.S.A oder Kanada notiert, noch die Anlagen in den USA oder Kanada eingetragen sind.

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Veräußerung, des Erwerbs oder der Neugründung ist deren rechtliche Wirksamkeit gegenüber Dritten; Im Zweifelsfalle jedenfalls der Zeitpunkt der Eintragung in das Firmenbuch oder öffentliche Register ohne Ansatz von rückwirkenden Vorgängen oder Rückbeziehungen aufgrund gesetzlicher Umgründungserleichterungen. Verfügt eine der neu erworbenen oder gegründeten Tochterunternehmen nicht über die in a) und b) gegebenen Eigenschaften, kann die Versicherungsnehmerin den Einschluss für eine solche Tochterunternehmen im Versicherungsschein gesondert beantragen, wobei dem Versicherer zur Einschätzung und Bewertung des neuen Risikos seitens der Versicherungsnehmerin ausreichende Informationen zu überlassen sind. Der Versicherer ist in diesem Falle berechtigt, die Bedingungen und Maßgaben dieser Versicherungsschein während der laufenden Versicherungsperiode zu ändern und eine angemessene Mehrprämie für eine Mitversicherung zu verlangen.

Verliert eine Gesellschaft ihre Eigenschaft als Tochtergesellschaft der Versicherungsnehmerin gemäß Ziffer 3, so besteht für die versicherte Personen dieser Tochtergesellschaften im Rahmen und Umfang dieses Vertrages für Pflichtverletzungen, die vor dem Ausscheiden aus dem Unternehmensverbund begangen wurden, weiterhin Versicherungsschutz. Für den Zeitpunkt des Ausscheidens ist die rechtliche Wirksamkeit gegenüber Dritten maßgeblich.

In alle Fällen des Neuerwerbs von Mehrheitsanteilen von anderen Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Pflichtverletzungen bis zu zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des Erwerbs für neu hinzukommende Personen gemäß Ziffer I Nr.2 lediglich, sofern die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen (einschließlich der neu hinzugekommenen) von der Pflichtverletzung im Zeitpunkt des Neuerwerbs der Mehrheitsanteile keine Kenntnis hatten und auch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht hätte haben können.

Die Versicherungsnehmerin verpflichtet sich, bei Neu- bzw. Umgründungen und Neuerwerb von anderen Unternehmen oder Gesellschaften, dem Versicherer diesen Umstand bei sonstiger Nichtversicherung von Vermögensschäden in Bezug auf diese Unternehmen oder Gesellschaften unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II Sachlicher Umfang der Versicherung

1.1 Schadenersatz – und passive Rechtsschutzfunktion

Der Versicherungsschutz in diesem Vertrag umfasst sowohl die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche als auch die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von unbegründeten Schadenersatzansprüchen.

1.2 Vorbeugende Rechtskosten

Versicherte Personen haben ab dem Eintritt eines der nachfolgend genannten Ereignisse das Recht, die gutachterliche Überprüfung der haftungsrechtlichen Erfolgsaussichten durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachverständigen vornehmen zu lassen:

- a. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das sich auf die Organtätigkeit bezieht, oder
- b. Verweigerung der Entlastung oder die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages der versicherten Person oder wenn vereinbarte Leistungen daraus gekürzt oder nicht erbracht werden, oder
- c. Schriftliche Ankündigung oder Androhung eines Schadenersatzanspruches.

Die Übernahme dieser Kosten erfolgt nur, wenn eine Inanspruchnahme im Sinne von Ziffer I.1. wahrscheinlich ist und der Versicherer der Beauftragung vorher nicht schriftlich widersprochen hat. Der Versicherer kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 20% der Deckungssumme des Vertrages je Versicherungsperiode begrenzt.

1.3 Abwendungskosten vor dem Versicherungsfall

Kann zur Vermeidung von Rechtsnachteilen die Zustimmung des Versicherers nicht rechtzeitig eingeholt werden, so übernimmt der Versicherer die Kosten notwendiger und angemessener Verteidigungsmaßnahme bis zur Höhe von 10% der für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.

Es gilt hiermit vereinbart, dass versicherten Personen auch für den Fall Versicherungsschutz erhalten, dass alle Voraussetzungen für einen versicherten Schadenfall nach Art. I 1. 1.1 vorhanden sind und

lediglich noch kein Anspruch erhoben wurde und ein solcher Anspruch ernsthaft zu befürchten ist. Ein solcher Anspruch ist ernsthaft zu befürchten, wenn

- gegen eine versicherte Person ein Unterlassungsanspruch mit einem Streitwert in Höhe von mindestens EUR 250.000 geltend gemacht wird;
- das Aufsichtsorgan oder die Gesellschafterversammlung der Versicherungsnehmerin oder der Tochtergesellschaft beschließt, dass ein haftungsrelevantes Verhalten vorliegen soll;
- gegen versicherte Personen eine Untersuchung eingeleitet wird, die sich auf mögliche Pflichtverstöße bei der Organtätigkeit bezieht;
- versicherten Personen Entlastung nicht erteilt wird;
- versicherten Unternehmen der Verlust von steuerlichen Vorteilen droht und eine versicherte Person hierfür verantwortlich gemacht werden könnte.
- bei versicherten Unternehmen eine Untersuchung von lokalen oder europäischen Aufsichtsbehörden (inkl. Behörden der Finanzmarktaufsicht) erfolgt und eine versicherte Person aus dem Gegenstand der Prüfung ein Anspruch droht.
- versicherte Personen Anstellungsvertragsaufhebungen angedroht oder vorzeitige Kündigungen von Anstellungsverträgen ausgesprochen werden;
- versicherte Personen die Aufrechnung mit dienstvertraglichen Ersatzansprüchen erklärt oder solche Leistungen trotz Fälligkeit zurückbehält.

Versichert sind die rechtsanwaltliche Beratung und geeignete Maßnahmen der Schadenminderung, welche mindestens in Höhe des Aufwandes zu einer Schadenminderung führen.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 10% der Deckungssumme des Vertrages je Versicherungsperiode begrenzt.

1.4 Strafverfahrenskosten, Strafrechtsschutz

- 1.4.1** Wird in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person notwendig, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsgemäßen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 1.4.2** Werden wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, übernimmt der Versicherer die Kosten der Abwehr dieser Verfahren.
- 1.4.3** Der Versicherer gewährt auch dann Versicherungsschutz, wenn nationale oder europäische Aufsichtsbehörden erstmals Untersuchungen oder Maßnahmen durchgeführt oder schriftlich angekündigt, sowie Zwangsmittel zu deren Durchsetzung angewendet werden. Der Versicherer übernimmt in diesem Fall die erforderlichen und angemessenen Kosten der Verteidigung der versicherten Personen gegen diese Untersuchungen bzw. Maßnahmen sowie gegen Zwangsmittel soweit diese im Rahmen der Untersuchungen als Gegenstand solcher Untersuchungen benannt werden oder aufgefodert werden Teil dieser Untersuchungen auf Verlangen der FMA oder anderer Behörden werden und sich die Untersuchung nicht ausschließlich auf brachenweite Untersuchungsgegenstände bezieht, sondern auf konkrete Unternehmen oder Personen in Ihrer Eigenschaft als versicherte Personen.
- 1.4.4** Wird gegen eine versicherte Person im Zusammenhang mit einer angeblichen oder tatsächlichen unter dieser Versicherungsschein versicherten Pflichtverletzung ein verwaltungsrechtliches Verfahren oder ein Aufsichtsverfahren durch eine Behörde, ein Organ des Berufsstandes, oder eine sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung oder ein anderes behördliches Verfahren erstmalig in der Vertragslaufzeit gegen eine versicherte Person eingeleitet, so trägt der Versicherer unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls die Kosten der Verteidigung der versicherten Person. Die Kosten werden nur erstattet, soweit nicht Deckung über eine andere Versicherung beansprucht werden kann.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 20% der Deckungssumme des Vertrages je Versicherungsperiode begrenzt.

1.5 Rechtsschutz bei Aufrechnung

Versichert sind auch Kosten der Geltentmachung dienstvertraglicher und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehender Ansprüche, sofern die Versicherungsnehmerin mit Haftpflichtansprüchen, die im Umfang der Bedingungen dieses Vertrages versichert wären, die Aufrechnung erklärt hat.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 20% der Deckungssumme des Vertrages je Versicherungsperiode begrenzt.

1.6 Kosten Reputationsschäden

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für die Kosten zur Minderung von Reputationsschäden versicherter Personen wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sofern dies dem Versicherer schriftlich angezeigt wird und diese Kosten von der Versicherungsnehmerin nicht übernommen werden.

Gedeckt sind das Honorar für einen Public-Relations-Berater, den die versicherte Person mit dem vorherigen Einverständnis des Versicherers beauftragt, um den Schaden für das Ansehen der versicherten Person zu mindern, welcher aufgrund von Medienberichten oder anderer öffentlich zugänglicher Information Dritter droht oder entstanden ist.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 10% der Deckungssumme des Vertrages je Versicherungsperiode begrenzt.

1.7 Verfahrensführung, Anwaltswahl

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Beilegung des Anspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen einer versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person. Der Versicherer wird keinem Vergleich im Namen der versicherten Person zustimmen und kein Anerkenntnis im Namen der versicherten Person abgeben, sofern die Versicherungssumme zur Befriedigung des daraus entstehenden Schadenersatzanspruches nicht ausreicht.

Die Anwaltswahl steht vorbehaltlich eines Widerspruchrechts des Versicherers den versicherten Personen zu. Der Versicherer übernimmt die gebührenordnungsmäßigen Kosten und darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese im Hinblick auf die Schwierigkeit der Sache angemessen sind.

1.8 Mediationsverfahren

Liegt eine Inanspruchnahme gemäß Ziffer I.1 vor, kann mit Zustimmung des Versicherers ein Mediator zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung der Parteien (Anspruchsteller und versicherte Person) eingeschaltet werden.

Der Versicherer vermittelt der versicherten Person einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Österreich und trägt dessen Kosten.

1.9 Allokation

Werden in einem Verfahren Schadenersatzansprüche sowohl gegen versicherte Personen als auch nicht versicherte Personen oder sowohl gegen versicherte Personen als auch gegen die Versicherungsnehmerin oder sowohl aufgrund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte erhoben, so besteht Versicherungsschutz für die Abwehrkosten bzw. für den Teil der Vermögensschäden, der dem Haftungsteil der versicherten Person für versicherte Sachverhalte entspricht.

1.9 Rechtsstellung, Freistellungsverpflichtung

Das Recht zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag steht den versicherten Personen auch ohne Besitz des Versicherungsscheines zu. Besteht eine gesetzlich zulässige Freistellungsverpflichtung der Versicherungsnehmerin gegenüber versicherten Personen, so geht der Anspruch auf die Versicherungsleistung in dem Umfang auf die Versicherungsnehmerin über, in welchem diese ihrer Freistellungsverpflichtung nachkommt. Gegebenenfalls vereinbarte Unternehmensselbstbehalte finden Anwendung.

1.10 Steuern und Sozialabgaben

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche gegen versicherte Personen für leicht fahrlässig einbehaltene aber nicht abgelieferte Sozialabgaben und für unbezahlte Unternehmenssteuern, sofern das versicherte Unternehmen/Gemeinde/kommunale Einrichtung entweder zahlungsunfähig ist oder wegen eines gesetzlichen Verbots nicht zahlen darf.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 20% der Deckungssumme des Vertrages je Versicherungsperiode begrenzt.

1.11 Auslieferungsbegehren und Kautionskosten

Stellt ein ausländischer Staat das Begehren, eine versicherte Person auszuliefern, übernehmen die Versicherer die mit der Auslieferung im Zusammenhang stehenden angemessenen und notwendigen Anwalts- und Gerichtskosten und die Kosten für die Kautions. Dies jedoch nur, falls die Auslieferung im Zusammenhang mit einem potentiell versicherten Ereignis steht.

1.12 Konkurs

Die Versicherer verzichtet auf vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags mit dem Zeitpunkt der Konkursöffnung über den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz besteht ab obigem Ereignis nur noch für Pflichtverletzungen, die vor der Liquidation, Nachlassstundung, Zwangsverwaltung, Fusion oder Übernahme begangen wurden. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen auch kein Recht auf Verlängerung des Versicherungsschutzes oder Nachmeldefrist. Er hat jedoch das Recht, bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages eine Schadennachmeldefrist von bis zu 36 Monaten anzufragen, wonach die Versicherer die Schadennachmeldefrist zu den ihnen angemessen scheinenden Bedingungen und Prämien offerieren.

1.13 Arrest & Berufsverbot

Soweit im Versicherungsschein vereinbart und wenn gegen eine versicherte Person im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als versicherten Personen zur Sicherung eines versicherten Haftpflichtanspruchs nach Art. II 1.1 gerichtlich

- a. ein Vermögensgegenstand arretiert oder beschlagnahmt, oder
- b. ein zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Verbot der Ausübung der Tätigkeit als versicherten Personen erlassen, so

übernimmt der Versicherer die notwendigen und angemessenen Kosten der Verteidigung der versicherten Person.

1.14 Faute non séparable des fonctions

Dieser Versicherungsvertrag bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass ein versichertes Unternehmen für Pflichtverletzungen Ihrer Organe (Board of Directors and Officers) aufgrund der Grundsätze der französischen Rechtsprechung über den „faute non séparable des fonctions“ haftet. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 100.000 je Versicherungsfall.

1.15 Verteidigungskosten bei Vertragsstrafen

Der Versicherer gewährt versicherten Personen Versicherungsschutz für die notwendigen und angemessenen Kosten der Verteidigung bzw. der anwaltlichen Vertretung gegen Ersatzansprüche, die auf Zahlung von Vertragsstrafen gerichtet sind.

1.16 Totschlag durch das Unternehmen (Corporate Manslaughter)

Der Versicherer gewährt versicherten Personen Versicherungsschutz bei einem Verfahren wegen Tötung durch grob fahrlässigen Pflichtverstoß gegen Sorgfaltspflichten.

1.17 Bestimmte Bußgelder

Der Versicherer gewährt versicherten Personen Versicherungsschutz für gegen Sie verhängte Zivilstrafen oder Sanktionen infolge eines versicherten Anspruchs, jedoch nur, soweit die zugrundeliegende Pflichtverletzung Handlung weder grob fahrlässig noch vorsätzlich erfolgte.

1.18 FCPA

Der Versicherer gewährt versicherten Personen Versicherungsschutz für gegen Sie verhängte Zivilstrafen infolge eines versicherten Anspruchs wegen Verletzung des Foreign Corrupt Practices Act, 15, USC Section 78dd–2(g)(2)(B) und Section 78ff–2(c)(2)(B) in der Fassung nach dem International Anti-Bribery oder des Fair Competition Act von 1998, (Foreign Corrupt Practices Act) der United States of America.

1.19 Rechtsschutz nach Ausscheiden

Ist es den versicherten Personen nicht mehr möglich entlastende Dokumente und Unterlagen zu sichten oder zu sichern, so übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten für überwiegend

erfolgsversprechende auch gerichtliche Verfolgung von Auskunfts- oder Herausgabeansprüchen der versicherten Personen und Zeugenbefragungen.

1.20 Eigene Kosten für Rechtsstreit

Ist die Anwesenheit von Vertretern von versicherten Personen vom Gericht angeordnet, so ersetzt der Versicherer je halben Tag den Betrag von EUR 100,--.

1.21 Gründerhaftpflicht

Gedeckt sind auch Schadenersatzansprüche sowie zivil- und strafrechtliche Abwehrkosten aufgrund von Pflichtverletzungen, die tatsächlich oder angeblich bei der Gründung von Tochterunternehmen bzw. kommunalen Verbänden der Versicherungsnehmerin begangen worden sind. Gesellschaftsgründer ist jede natürliche Person, mit der Ausnahme von externen Beratern oder andere Personen, die entweder

- berufsmäßig neue Gesellschaften gründen, oder die

im Namen der Gesellschaft mit dem Ziel handelt oder handelte, die Versicherungsnehmerin zu gründen und die eine versicherte Person oder ein Arbeitnehmer dieser Gesellschaft ist oder im Falle einer fehlerhaften Gründung eine versicherte Person oder Arbeitnehmer der Versicherungsnehmerin werden sollte.

2. Verfahrensführung, Deckungssumme, Kosten, Serienschaden

Die versicherten Personen sind nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers eine Anerkennung, einen Vergleich oder eine Befriedigung eines Haftpflichtanspruches ganz oder teilweise herbeizuführen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Versicherungsnehmerin oder die versicherten Personen nach den Umständen die Befriedigung, den Vergleich oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnten.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm für geboten erscheinende Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben sowie namens des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person Rechtsanwälte oder sonstige Parteienvertreter auszuwählen und zu bevollmächtigen und die Bevollmächtigung vorgeschlagener Parteienvertreter bei sonstiger Leistungsfreiheit von der versicherten Person zu begehren, sofern solche Rechtsanwälte oder besonderen Parteienvertreter bei Abschluss des Vertrages von der Versicherungsnehmerin bekanntgegeben wurden und diese als Parteienvertreter nominiert und vom Versicherer akzeptiert wurden.

Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme der Höchstbetrag für jeden Schadenfall und für alle während der laufenden Versicherungsperiode angezeigten Versicherungsfälle zusammen, sofern im Versicherungsschein keine abweichende Regelung vereinbart wurde.

Folgende Kosten sind darin inbegriffen: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Schadenfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Von der Abwehr umfasst sind auch Disziplinar-, Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, die Bindungswirkung auf den Schadensfall haben. Wird dort vorsätzliches Handeln festgestellt, erlischt rückwirkend der Versicherungsschutz. Die internen Kosten des Versicherers werden auf die Deckungssumme NICHT angerechnet.

Zur Verteidigung der Versicherungsnehmerin im Schadenfall benennt der Versicherer im Anlassfall einen geeigneten Rechtsanwalt oder sonstigen befugten Parteienvertreter vorbehaltlich der Zustimmung der Versicherungsnehmerin. Kommt es in einem Schadenfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen einer versicherten Person und einem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Personen auf seine Kosten

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Laufzeit dieses Vertrages von einem oder mehreren Geschädigten angezeigte Versicherungsfälle oder solche angezeigten Umstände, die einen Schadenfall gemäß Ziffer I zur Folge haben können

- a. aufgrund einer Pflichtverletzung gemäß Ziffer I, Nummer 1.1, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
- b. aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen gemäß Ziffer I, Nummer 1.1, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,

sofern diese Pflichtverletzungen ein und demselben Sachverhalt zuzuordnen sind oder miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Schadenfall.

Maßgeblich für diesen Vertrag ist der Eintritt des ersten Schadenfalles.

3. Rechtsschutz

Wird in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter diesen Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für eine versicherte Person vom Versicherer genehmigt oder gewünscht, so trägt dieser die Kosten gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung, ggf. die mit ihm vor Bestellung besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Deckungssumme, so trägt der Versicherer im Hinblick auf gerichtliche und außergerichtliche Abwehrkosten nur die Kosten nach dem Streitwert in Höhe der und maximal bis zur Deckungssumme, es sei denn es wurde abweichend hierfür eine gesonderte Summe vereinbart und im Versicherungsscheinanhang aufgeführt.

4. Selbstbehalt

Die Deckungssumme steht im Anschluss an den Selbstbehalt in vollem Umfang zur Verfügung. Jede geleistete Summe die geringer oder gleich der von der Versicherungsnehmerin gewählten Selbstbehaltsumme ist wird vom Versicherer erstattet, wenn der Schadenfall durch Urteil oder Vergleich rechtskräftig abgewehrt wurde und die versicherten Personen lediglich zur Tragung der Abwehrkosten verpflichtet sind.

Die Höhe des Selbstbehaltes wird vor Vertragsbeginn von beiden Vertragspartnern vereinbart und ist im Versicherungsscheinanhang dokumentiert. Insbesondere für Tochterunternehmungen in den U.S.A kann ein gesonderter Selbstbehalt für Schäden die dem Organ selbst entstehen, vom Versicherer begehrt bzw. vereinbart dokumentiert werden.

Für Serienschäden gemäß Ziffer II, Nr. 2, Abs. 6 ff. findet der Selbstbehalt lediglich einmal Anwendung.

5. Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Die Versicherungsnehmerin ist berechtigt einmal je Versicherungsperiode die Deckungssumme gegen eine Mehrprämie von 150 % der in der Versicherungsschein angeführten Jahresprämie wiederauffüllen zu lassen, wobei diese Deckungssumme nur für neue und zu diesem Zeitpunkt nicht bekannte Schadenfälle oder Umstände die einen Schadenfall auslösen könnten gilt. Ausdrücklich gilt festgehalten, dass diese weitere Deckungssumme NICHT für bekannte Schäden oder Schadenfälle die einen Schadenfall auslösen könnten gilt.

III. Ausschlüsse für den gesamten Vertrag

1. Vorsätzliche Pflichtverletzungen/Zurechnung

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, die auf vorsätzlichen Pflichtverletzungen (Dolus Directus) der versicherten Personen beruhen. Den versicherten Personen wird die vorsätzliche Begehung von Pflichtverletzungen nicht angelastet, welche ohne ihr Wissen von anderen nicht versicherten oder versicherten Personen der Versicherungsnehmerin oder ihrer mitversicherten Tochterunternehmen begangen wurden.

Ist die vorsätzliche Pflichtverletzung streitig, gewährt der Versicherer Deckungsschutz im Rahmen dieses Vertrages für die Verteidigungskosten der versicherten Personen unter der Bedingung, dass der Vorsatz nicht durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis rechtskräftig festgestellt wird. Erfolgt doch eine solche rechtskräftige Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz hierfür rückwirkend. Bereits erfolgte Leistungen sind dem Versicherer zurückzuerstatten.

2. Persönliche Eigenschäden

Ohne besondere Vereinbarung sind Ansprüche der Versicherungsnehmerin oder ihrer mitversicherten Tochterunternehmen gegen eine versicherte Person im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Kapital der bzw Anteil der Versicherungsnehmerin oder der mitversicherten Tochterunternehmen/kommunalen Einrichtungen nicht versichert, sofern diese versicherten Personen oder ihr Ehegatte oder ihre Kinder oder Eltern oder sonstige Verwandte im Sinne des § 72 StGB oder alle gemeinsam direkt oder indirekt, treuhändig oder aufgrund sonstiger Einflussrechte oder Erwerbsoptionen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise mehr als 15 % der Kapitalanteile des anspruchstellenden Unternehmens, Gesellschaft oder Körperschaft halten oder Begünstigte einer Privatstiftung, Trusts oder Anstalt oder sonstigen juristischen Person sind.

Abweichend hiervon wird Versicherungsschutz gewährt, sofern für das anspruchstellende Unternehmen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder mangels Masse nicht eröffnet wurde und der Anspruch durch den Insolvenzverwalter oder den Gläubigern betrieben wird. Versichert sind in diesen Fällen lediglich Verteidigungskosten für solche Pflichtverletzungen, die vor dem Insolvenzantrag liegen, unabhängig vom prozentualen Anteil, mit dem obiger Personenkreis am versicherten Unternehmen oder mitversicherten Tochterunternehmen beteiligt ist.

3. Fiduziar / Pensions – Treuhänder – Haftpflicht (Fiduciary/ Pension Trustee Liability)

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich ohne besondere Vereinbarung nicht auf Vermögensschäden im Zusammenhang mit Versicherungsfällen, die auf einer Verletzung der rechtlichen Regelungen hinsichtlich von Renten-, Mitarbeiterversorgung-, Sozial- und Gewinnbeteiligungsprogrammen oder zum Zwecke der Altersversorgung oder Pensions- oder Rentenbezug übernommenen Verwaltungen oder nötigen Rechtshandlungen beruhen.

4. Ausschluss Vermögensschäden aus Berufshaftpflichtrisiken

Nicht versichert gelten solche Schäden die auf der Leistungserbringung oder der fehlerhaften Leistungserbringung einer versicherten Person gemäß Ziffer I, Nr.2 im Rahmen von Tätigkeitsmerkmalen der freien Berufe gegen Honorar oder Gebühr gegenüber Dritten beruhen oder sich aus solchen herleiten.

5. Ausschluss von Geldstrafen oder Geldbussen

Nicht mitversichert sind die Geldstrafen oder Geldbussen selbst oder Ansprüche aus ideellen Vermögensschäden, (Ansprüche in Zusammenhang mit der Verletzung von Wettbewerbsvorschriften, Schäden aus der Nichterfüllung von Verträgen oder aus Eingriffen in fremde Immaterialgüterrechte oder gewerbliche Schutzrechte), soweit deren Mitversicherung gesetzlich untersagt ist.

6. U.S.A. Ausschlüsse

7.1. Umweltschäden

Ohne besondere Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen jeder Art in Nordamerika oder auf Basis des dort geltenden Rechts

7.2. Beschäftigungspraxis (Employment Practice Liability)

Ohne besondere Vereinbarung gelten solche Versicherungsfälle nicht versichert, die sich mittel – oder unmittelbar aus der Rechtsprechung zur Beschäftigungspraxis in Nordamerika herleiten.

7.3. Pensionskassen/ ERISA Schäden

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche die teilweise oder gänzlich auf angeblich oder bewiesenen Verstößen gegen Bestimmungen des U.S. Gesetzes zur Sicherung des Ruhestandseinkommens von Angestellten (Employee Retirement Securities Act 1974) oder ähnlicher Statutenregelungen oder Common Law Entscheidungen der U.S.A oder Kanada beruhen.

7.4. Regelungen zum US.- Wertpapierhandel / SEC Schäden

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche die teilweise oder gänzlich auf angeblich oder bewiesenen Verstößen gegen Bestimmungen U.S. Security Exchange Acts 1933 und 1934 oder ähnlicher Statutenregelungen oder Common Law Entscheidungen der U.S.A oder Kanada beruhen.

7.5. Nordamerika: Versicherte gegen Versicherte – Ausschluss

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche der Versicherungsnehmerin oder der mitversicherten Tochterunternehmungen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander vor Gerichten der U.S.A. oder Kanadas oder auf Basis des Rechts eines nord - amerikanischen Staates, es sei denn,

- a. Eine versicherte Person nimmt als unmittelbare Folge eines Schadenfalles Regress oder macht einen Ausgleichsanspruch geltend;
- b. Diese werden ohne jegliche Unterstützung, Förderung oder Veranlassung einer versicherten Person im Sinne der Ziffer I, Nummer 2 ,der Versicherungsnehmerin oder einem mitversicherten Tochterunternehmen nach Ziffer I, Nr.3 von Dritten, insbesondere Aktionären oder Arbeitnehmern erhoben,
- c. Diese werden ohne jegliche Unterstützung, Förderung oder Veranlassung einer versicherten Person im Sinne der Ziffer I, Nummer 2, der Versicherungsnehmerin oder einem mitversicherten Tochterunternehmen nach Ziffer I, Nummer 3 von einem Insolvenz- oder Vergleichsverwalter erhoben.
- d. Diese werden von einer früheren versicherten Person im Sinne von Ziffer I, Nr.2 erhoben,
- e. Es handelt sich um die Abwehrkosten dieser Ansprüche.

8. Geldwäsche Ausschluss

Ausgeschlossen sind weiterhin Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden, die direkt oder indirekt als Folge von oder im Zusammenhang mit Handlungen oder vorgeworfenen Handlung entstehen, die unter den Begriff der Geldwäsche fallen oder Handlungen oder vorgeworfenen Handlungen betreffen, die einen Verstoß gegen

gesetzliche Regelungen zur Geldwäsche (oder Regelungen oder Normen, die von einer zuständigen Behörde erlassen worden sind) darstellen.

Zum Zwecke dieses Ausschlusses wird Geldwäsche definiert als:

- i. das Verbergen, das Verheimlichen, die Aneignung, Weiterleitung oder die Wegschaffung von kriminell erlangten Vermögensgegenständen, (einschließlich des Versteckens oder Verheimlichens ihrer Natur, ihrer Herkunft, ihres Lageortes, ihrer Veräußerung, ihrer Fortbewegung oder des Eigentums hieran oder von Rechten, die sich hierauf beziehen); oder
- ii. der Abschluss oder die Beteiligung an einer Vereinbarung, von der bekannt ist oder vermutet wird, dass sie den Erwerb, die Zurückbehaltung, die Verwendung oder die Kontrolle von kriminell erlangten Vermögensgegenständen durch oder für eine andere Person erleichtert (wodurch auch immer); oder
- iii. der Erwerb, die Nutzung oder der Besitz von kriminell erlangten Vermögensgegenständen; oder
- iv. jede Handlung, die den Versuch, die Verabredung oder die Anstiftung dahin beinhaltet, dass eine Handlung oder Handlungen der in vorstehenden Absatz (i), (ii) oder (iii) genannten Art begangen werden; oder
- v. jede Handlung, die die Hilfeleistung, die Beihilfe, die Beratung zur Begehung einer Handlung oder von Handlungen oder deren Veranlassung beinhaltet, die in dem vorstehenden Absatz (iii) genannt sind.

9. Ausgeschlossen sind weiterhin Vermögensschaden – Ersatzansprüche:

- a. die darauf basieren, daraus entstehen, oder in irgendeiner Weise damit in Zusammenhang stehen, dass eine versicherte Person faktisch einen persönlichen Gewinn, eine Vergütung oder einen Vorteil erhält, auf den oder die sie keinen Anspruch hatte;
- b. die darauf basieren, daraus entstehen, oder in irgendeiner Weise mit einem Anspruch im Zusammenhang stehen, der daraus resultiert, dass eine versicherte Person eine betrügerische oder vorsätzlich pflichtwidrige oder unehrenhafte Tat begangen hat; dieser Ausschluss soll erst dann zur Anwendung kommen, wenn die fragliche Tat durch gerichtliches Urteil festgestellt worden ist;
- c. die darauf basieren, daraus entstehen oder daraus direkt oder indirekt oder als Konsequenz herrühren, dass eine versicherte Person im Rahmen tatsächlich oder vorgeworfener Handlung, welcher Art auch immer, versucht, den Preis oder den Markt von Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Gesellschaft oder von Nahrungsmitteln oder Rohstoffen oder Waren oder Währung oder von Wertpapieren zu beeinflussen, außer solchen Handlungen, die sämtlichen Gesetzen und Regelwerken, die auf solche Handlungen zur Anwendung kommen, entsprochen haben;
- d. die ausschließlich aus der Abwertung oder dem Verlust von Investments resultieren, sofern eine solche Abwertung oder ein solcher Verlust die Folge einer Fluktuation in einem Finanz-, Wertpapier-, Waren – oder anderem Markt und diese Fluktuation sich außerhalb des Einflussbereiches oder der Kontrolle eines Mitglieds eines geschäftsführenden Organs befindet;
- e. die ausschließlich daraus entstehen, dass Wertpapiere, Waren oder Investitionen sich nicht wie zugesagt oder garantiert entwickeln.

Die vorgenannte Regelung unter d. findet keine Anwendung auf die erforderliche Verteidigung in solchen Fällen, in denen in Bezug auf die behaupteten Handlungen die Unschuld der versicherten Personen durch gerichtliches Urteil nachgewiesen wurde.

10. Punitive oder exemplary damages

Nicht versichert gelten sogenannte Punitive oder exemplary damages in solchen Bundesstaaten der U.S.A. und Canada, welche die Mitversicherung ausdrücklich verbieten. Für die mitversicherten Territorien besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bedingungen dieser Versicherungsschein jedoch maximal bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme, sofern hierfür keine gesonderte Deckungssumme beantragt wurde.

Abweichend hiervon gelten sogenannte Multiple damages awards in den Ländern des Common Law ohne besondere vertragliche Vereinbarung nicht mitversichert. Dies beinhaltet ebenfalls die Einbringung mehrerer Klagen für den gleichen Anspruch in diesem Sinne.

IV. Andere Versicherungsverträge

Fällt ein angezeigter Schaden unter einen anderen gleichartigen Vertrag dessen Abschluss vor dem Abschluss dieses Vertrages liegt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich nach den dort genannten Bedingungen.

Die Leistungspflicht des Versicherers in diesem Vertrag besteht in einem solchen Falle nur dann, wenn und insoweit der andere Versicherer für den angezeigten Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus dieser Versicherungsschein,

weil der andere Versicherer seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder ihrer mitversicherten Tochterunternehmen oder der versicherten Personen bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten. Für die Leistung dieses Vertrages kommt in diesem Falle maximal die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Deckungssumme in Betracht.

V. Versicherung für fremde Rechnung / Abtretung der Ersatzansprüche aus dem Versicherungsvertrag

1. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag stehen den versicherten Personen zu.
2. Die Ersatzansprüche unter diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen rechtskräftigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers in schriftlicher Form nicht übertragen oder verpfändet werden.

VI.

1. Schadenanzeige/Nachmeldefrist bei Kündigung

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet dem Versicherer unverzüglich, das heißt spätestens binnen 14 Werktagen Anzeige zu erstatten, wenn Schadenersatzansprüche die unter Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages fallen können, die gegen eine der versicherten Personen erhoben oder angekündigt werden, Strafverfahren, Verwaltungsverfahren oder Zivilverfahren gegen eines oder mehrere mitversicherte Person(en) oder die Versicherungsnehmerin oder dessen Organe eingeleitet oder eröffnet werden oder ein haftungsbegründetes Fehlverhalten von Versicherten oder Mitversicherten Personen oder im Unternehmen der Versicherten Person sich aus dem Bericht eines Abschluss-, Sonder- oder sonstigen Prüfers, Disziplinar- oder Überwachungsorgan oder Behördenbericht oder Bescheid oder Urteil ergibt oder derartige Feststellungen getroffen werden.

Wird dieser Vertrag seitens des Versicherers gekündigt, ist die Versicherungsnehmerin bis zu 90 Tage nach der Wirksamkeit der Beendigung des Vertrages, sofern ihr in diesem Zeitraum konkrete Informationen zu einer Pflichtverletzung vorliegen, die einen Schadenfall unter diesem Versicherungsvertrag auslösen können und die Auslösung des Schadenfalles nach objektiven Maßstäben nicht unwahrscheinlich erscheint, berechtigt, dem Versicherer diese Umstände vorsorglich zu melden, sodass für den Fall einer Inanspruchnahme dann angenommen wird, dass die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Umstände erstmals erfolgte.

Die Schadensanzeige hat schriftlich zu erfolgen und als Obliegenheit den Sachverhalt richtig und vollständig zu schildern. Der Versicherungsnehmer hat alle Unterlagen und Beweismittel, die von Relevanz für die Beurteilung des Schadens, der Haftung und der Chancen der Anspruchsabwehr sowie der Bemessung der Anspruchshöhe sind, dem Versicherer oder dessen Vertreter zu übermitteln und Einsicht in alle Prüfberichte oder Bücher und Schriften und Urkunden zu gewähren, soweit ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Feststellungen in Prüfberichten oder Bescheiden, Urteilen oder Erkenntnisse von Behörden oder Überwachungsorganen sind auch dann anzuzeigen, wenn noch kein Schaden entstanden ist oder Anspruch erhoben wurde, aber der Versicherungsnehmer von deren Inhalt Kenntnis erlangt. Dieser hat in Bezug auf schadenstiftende bzw. eine Gefährdung herbeiführende Ereignisse als Obliegenheit alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Bezug auf weitere Schäden zu setzen, so etwa schädigende Produkte auszutauschen oder vom Markt zurückzunehmen oder unterlassende Aufklärung Dritter nachzuholen.

2. Schadennachmeldefrist

Wird dieses Versicherungsverhältnis nach Ablauf mindestens eines vollen Versicherungsjahres oder eines anderen in der Police bestimmten Zeitraumes aufgrund der Kündigung des Versicherers nicht über den in der Police hinaus genannten Zeitpunkt verlängert, so sind auch solche Schadenersatzansprüche versichert die nach der Beendigung des Vertrages innerhalb einer Frist von 120 Monaten geltend gemacht wurden, sofern die ursächliche Pflichtverletzung in der laufenden Versicherungsperiode gemäß VII dieses Versicherungsvertrages entstanden ist. Dieser Anspruch entfällt, sofern die Police wegen Nichtzahlung der Erst- oder Folgeprämie oder wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person oder vorsätzlicher Verletzung von Obliegenheiten oder vorsätzlich unwahrer oder unvollständiger Angaben des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person seitens des Versicherers gekündigt wird.

3. Persönliche Schadennachmeldefrist für mitversicherte Personen

Sofern eine der versicherten Person ihren Status im Sinne von Artikel 1, Nummer 2 aus Alters- oder Krankheitsgründen oder Eintritt in den Ruhestand verliert, ist die persönliche Schadennachmeldefrist für mitversicherte Personen für Schadenersatzansprüche gegen diese Personen zeitlich unbegrenzt ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem versicherten Unternehmen oder der mitversicherte Tochtergesellschaften oder den Eintritt in den Ruhestand. Die persönliche Nachmeldefrist entfällt, wenn der Vertrag während der Vertragslaufzeit aufgrund der Insolvenz der Versicherungsnehmerin gekündigt oder der Vertrag nicht mehr erneuert oder verlängert oder ein D&O-Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer abgeschlossen wird. Schäden im Rahmen dieser erweiterten Schadennachmeldefrist werden der unverbrauchten Versicherungssumme des unmittelbar vorherigen Versicherungsjahres zugerechnet.

VII. Dauer der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz dieses Vertrages beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der im Versicherungsscheinanhang aufgeführten Jahresprämie, jedoch nicht vor dem darin bestimmten Versicherungsbeginn und dauert, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, ein Jahr. Wird die Erstprämie erst nach dem im Versicherungsscheinanhang genannten Versicherungsbeginn eingefordert, aber dann unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.

Die Versicherungsnehmerin wird im Sinne des § 1a Abs. 2 VersVG darauf hingewiesen, dass erst mit Policierung und Annahme des Antrages oder einer bestimmten Deckungszusage vorläufige Deckung besteht.

Dieser Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn

- er nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des im Versicherungsschein genannten Ablaufdatums des Vertrages schriftlich gekündigt wird und
- die Versicherungsnehmerin dem Versicherer auf schriftliche Anforderung den jeweils aktuellen Geschäftsbericht zur Verfügung gestellt und eventuell eingetretene für die Bestimmungen dieses Vertrages wesentliche Veränderungen des versicherten Risikos mitgeteilt hat und
- die Jahresprämie für das folgende Versicherungsjahr nach Einforderung durch den Versicherer rechtzeitig entrichtet worden ist.

Abweichend davon kann der Versicherungsvertrag automatisch enden, sofern im Versicherungsvertrag ein entsprechendes Endigungsdatum angeführt ist (= automatische Vertragsbeendigung ohne vorherige Kündigung)

2. Wird die Versicherungsnehmerin selbst freiwillig liquidiert, unter Geschäftsaufsicht gestellt, zwangsverwaltet oder neu beherrscht, erlischt der Versicherungsschutz mit Ablauf der Liquidation oder mit Beginn des neuen Beherrschungsverhältnisses automatisch, es sei denn es gilt abweichend Versicherungsschutz gemäss Ziffer I, Nr. 5 gesondert vereinbart. Gilt eine Weiterführung dieses Vertrages nicht vereinbart findet die Schadennachmeldefrist gemäß VI Anwendung.

Neubeherrschung ist die Änderung der Mehrheitsverhältnisse bei der Versicherungsnehmerin oder der Abschluss von Stimmbindungs-, Konzern-, Organschafts – oder Pooling-, oder Managementverträgen, die die wirtschaftliche Selbständigkeit des bisherigen Managements beseitigt oder erheblich einschränkt. Die Veränderung der Mehrheitsverhältnisse ist im Sinne des § 12a MRG auszulegen.

3. **Regelung für den Fall des Run-Off's und dem Verlust der wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit:**

Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder Verlust der Selbständigkeit des Unternehmens, insbesondere im Falle der Liquidation, Geschäftsaufsicht oder Zwangsverwaltung, Einleitung eines Ausgleichsverfahrens, Verwaltung durch einen Notgeschäftsführer oder Wegfall oder Abberufung aller Organe kann die Versicherungsnehmerin gegen Entrichtung einer vom Versicherer zu bestimmender zusätzlicher Prämie die Schadennachmeldefrist auf bis zu 60 Monate verlängern. Voraussetzung für die Nachhaftungsdeckung ist jedoch die rechtzeitige Entrichtung der vom Versicherer bestimmten zusätzlichen Prämie nicht später als 30 Tage vor Beendigung des laufenden Versicherungsvertrages.

4. **Keine Beendigung im Schadenfall**

In Abweichung von gesetzlichen Regelungen hierzu verzichtet der Versicherer auf das Recht diesen Vertrag im Schadenfall - vor dem ordentlichen Ablauf der Vertragslaufzeit – zu kündigen.

VIII. Anzeigen und Willenserklärungen

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bzw. versicherter Personen müssen schriftlich an den Versicherer, oder an den/die im Versicherungsschein genannte/n Coverholder/Zeichnungsstelle/Assekurateur (Abschlussagent gemäß § 45 Abs 3 VersVG), erfolgen.

IX. Gerichtsstand / Gesetzliche Bestimmungen

Für Streitigkeiten aus dem Deckungsverhältnis dieses Vertrages. über das aufrechte Bestehen oder Erlöschen dieses Vertrages sowie Ansprüche auf Prämienzahlung wird vorbehaltlich zwingender Vorschriften der EuGVVO ausschließliche die österreichische Gerichtsbarkeit sowie die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart. Vorbehaltlich § 14 KschG wird als ausschließlicher Gerichtsstand das je nach Streitwert für Handelssachen sachlich und für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständige Gericht (HG Wien oder BGHS Wien) vereinbart. Der Versicherer kann nach seiner Wahl Klagen auf Prämienzahlung oder Regress bei jedem sonst zuständigen Gericht anbringen.

X. Bestandteile des Versicherungsschutzes

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus diesem Bedingungswerk sowie aus dem Inhalt des Versicherungsscheinanhangs und der Versicherungsschein sowie etwaiger Nachträge und ggf. Gesonderter

Vereinbarungen hierzu sowie aus den Angaben des Antrages auf Versicherungsschutz sowie aller anderen Angaben zu diesem Zwecke in schriftlicher Form.

XI. Obliegenheiten / Anzeigepflichten

A. Obliegenheiten im Schadenfall, Verfahren:

1. Jeder Schadenfall ist dem Versicherer unverzüglich (das heißt binnen spätestens fünf Werktagen) schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren durch Behörden, Gerichte oder Organe oder Prüfer der Versicherungsnehmerin selbst oder deren Konzerngesellschaften eingeleitet oder ergeht ein Strafbefehl, Urteil, Erkenntnis oder ein Prüfbericht oder Bescheid, der den Ersatz eines Vermögensschadens nach sich ziehen könnte oder werden Verhaltensvorwürfe erkennbar, die Schadensersatzansprüche bedingen können, zum Gegenstand haben oder zur Folge haben könnten, so hat die Versicherungsnehmerin dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten, auch wenn der Schadenfall selbst bereits angezeigt wurde und den wahren Sachverhalt richtig und vollständig schriftlich zu schildern.

Wird gegen eine versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, eingewendet oder sonst erhoben oder gegen diese gerichtlich der Streit verkündet, so ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung, Beweissicherung oder eines selbständigen Beweisverfahrens oder Erhebungsverfahren, mögen diese auch oder noch nicht gegen bestimmte Personen geführt werden, die sich auf die Prüfung des Verhaltens von Organen oder Angestellten der versicherten oder mitversicherter Tochterunternehmen beziehen.

2. Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers(s) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden und dem Versicherer oder dessen Bevollmächtigten Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, soweit Ihnen dabei nichts unbilliges zugemutet wird.
3. Die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Sie sind nicht berechtigt, durch Unterlassung der Erhebung von Einwendungen oder Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen ohne Zustimmung des Versicherers gerichtliche oder behördliche Feststellungen von Ansprüchen gegen die Versicherten Personen oder die Versicherungsnehmerin oder über das Fehlverhalten versicherter Personen eintreten zu lassen. Bei Zuwiderhandlung gegen eine der obgenannten Obliegenheiten ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Versicherungsnehmerin oder die versicherten Personen nach den Umständen die Befriedigung oder Unterlassung der Einwendungserhebung bzw. Schadensabwehr oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnten.
4. Übernimmt die Versicherungsnehmerin den von den versicherten Personen zu tragendem Selbstbehalt, gibt er eine Freistellungs- oder Verzichtserklärung gegenüber diesen ab, erteilt er bezüglich des Schadenfalles diese Entlastung oder schließt mit ihnen insoweit einen Vergleich, so ist dies von der Versicherungsnehmerin dem Versicherer anzuzeigen.
5. Bei Verletzung von Obliegenheiten während der Laufzeit des Vertrages treten die Rechtsfolgen des § 6 ÖVersVG ein. In jedem Falle einer Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Kündigung des Vertrages binnen Monatsfrist ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung berechtigt.

B. Anzeigepflichten

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin

Die Versicherungsnehmerin hat bei Abschluss des Vertrages alle ihr bekannten Umstände die, für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss ausüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich die Versicherungsnehmerin der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte, oder wenn die Anzeige ohne Verschulden der Versicherungsnehmerin unterblieben ist.

2. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige oder unvollständige Anzeige gemacht worden ist.
3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden der Versicherungsnehmerin unrichtig gemacht worden ist.
4. Hatte die Versicherungsnehmerin die Gefahrumstände anhand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Fall arglistiger Verschweigung zurücktreten.
5. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen, so kommen für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist der Versicherungsnehmerin in Betracht. Die Versicherungsnehmerin kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.
6. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber der Versicherungsnehmerin. Im Fall des Rücktritts sind, soweit das Versicherungsvertragsgesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenden Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen.

7. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Schadenfall eingetreten ist, so bleibt die Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Anschauung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.
8. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

C. Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin während der Vertragslaufzeit.

Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (z.B. eine Änderung des Gesellschaftszweckes, eine wesentliche Erweiterung oder Änderung des Geschäftsbereiches, eine Änderung der direkten oder indirekten wirtschaftlichen Beteiligungs- oder Gesellschafterstruktur und der Stimmrechtsverhältnisse von mehr als 10%, der Erwerb oder die Gründung von Gesellschaften, deren Bilanzsumme mehr als 10% der konsolidierten Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin beträgt sowie die freiwillige Liquidation oder die Eröffnung des Konkurses oder Ausgleichs- oder Schuldenregulierungsverfahrens oder sonstigen Insolvenzverfahrens (oder die Abweisung der Eröffnung eines solchen aufgrund fehlenden kostendeckenden Vermögens) über das Vermögen des Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens) nach Unterzeichnung des Antrags und vor Zugang des Versicherungsscheins bei der Versicherungsnehmerin ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, ist die Versicherungsnehmerin gleichfalls verpflichtet dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist jede Kapitalerhöhung, Sacheinlage oder Übertragung / Einbringung von Vermögen oder Umgründungsmaßnahmen oder Spaltungen in das versicherte Unternehmen / die versicherte Gesellschaft oder deren Tochter- oder sonstigen Konzernunternehmen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer auf Befragen unverzüglich alle nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die von der Versicherungsnehmerin als auch von Dritten mit Duldung der Versicherungsnehmerin verursachte Gefahrerhöhung.

- a. Verletzt die Versicherungsnehmerin ihre Anzeigepflicht gemäß Ziffer C., kann der Versicherer den Versicherungsvertrag insgesamt fristlos kündigen und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Kündigung nur bei einem Teil der versicherten Personen oder Tochterunternehmen erfüllt sind. Beruht die Gefahrerhöhung nicht auf einem Verschulden der Versicherungsnehmerin, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen. Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine Erhöhung der Gefahr unabhängig vom Willen der Versicherungsnehmerin ein, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag insgesamt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Kündigung nur bei einem Teil der versicherten Personen oder Tochterunternehmen erfüllt sind.

Dies gilt entsprechend für eine nach Antragstellung und vor Antragsannahme eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei Annahme des Antrages nicht bekannt war. Das Kündigungsrecht in den vorgenannten Fällen erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand vor Wirksamwerden der Kündigung wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

b. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Versicherungsnehmerin die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige gemäß Ziffern C) XI verletzt und der Schadenfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Die Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn die Frist für die Kündigung des Versicherers zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder die Gefahrerhöhung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles und den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Die Leistungspflicht bleibt auch bestehen, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung bekannt war, als ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Bei Verletzung einer Obliegenheit, die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrecht erhalten soll, tritt eine vereinbarte Leistungsfreiheit im Verhältnis ein, in dem die vereinbarte Prämie hinter der für ein erhöhtes Risiko tariflich vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei Verletzung von Obliegenheiten zu bloßen Meldungen oder Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos haben, tritt Leistungsfreiheit nur bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit ein.

Leistungsfreiheit aufgrund einer Obliegenheitsverletzung, die nach dem Eintritt des Schadenfalles zu erfüllen ist, tritt nicht ein, wenn diese weder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Schadenfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt haben.

c. Mitversicherte Gefahrerhöhungen:

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn

- die Gefahr nur unerheblich erhöht wurde;
- nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder
- die Gefahrerhöhung durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das er eintrittspflichtig ist, veranlasst wurde.

Die Versicherungsnehmerin hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweils letzten Geschäftsjahres dem Versicherer den Geschäftsbericht (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Testat) samt Aufsichts- oder Revisions(sonder) berichten einzureichen.

XII. Bedingungen und Ausschlüsse gemäß dem gesamten Vertrag

1. AUSSCHLUSSKLAUSEL HINSICHTLICH RADIOAKTIVER VERSEUCHUNG SOWIE EXPLOSIVER NUKLEARER VERBINDUNGEN

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a. Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Aufwendungen und Folgeschäden.
- b. die gesetzliche Haftpflicht, gleich welcher Art, die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise verursacht werden oder entstehen durch
- c. ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung durch nukleare Brennstoffe oder nukleare Abfälle aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe;
- d. die radioaktiven, giftigen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Verbindung oder eines nuklearen Bestandteils davon.

2. NACHTRAG ZUM AUSSCHLUSS VON KRIEG UND TERRORISMUS

Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in dieser Versicherung oder irgendeinem Nachtrag dazu gilt vereinbart, dass unter der vorliegenden Versicherung Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art ausgeschlossen sind, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch oder sich ergeben aus oder in Verbindung mit irgendeinem/m der nachstehenden Umstände, ungeachtet einer jeden anderen Ursache oder eines jeden anderen Ereignisses, die/das gleichzeitig oder in anderer Aufeinanderfolge zu dem Schaden beiträgt:

1. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Operationen (ungeachtet, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, Bürgerunruhen, welche das Ausmaß eines Volksaufstandes annehmen oder sich zu einem solchen auswachsen, oder militärische bzw. widerrechtliche Machtergreifung; oder[^]

2. jede terroristische Handlung. Zum Zwecke dieses Nachtrages definiert sich eine terroristische Handlung als eine Handlung, wobei unter anderem die Anwendung und/oder Androhung von Zwang oder Gewalt eingeschlossen gilt, von Seiten irgendeiner Person oder Personengruppe(n), ungeachtet ob diese die Handlung alleine oder im Auftrag oder in Verbindung mit irgendeiner (irgendwelchen) Organisation(en) oder Regierung(en) begeht, und ob sie für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Ziele handelt. Dies schließt auch die Absicht mit ein, Einfluss auf irgendeine Regierung auszuüben und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.

Dieser Nachtrag enthält auch einen Ausschluss für Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch oder sich ergeben aus oder in Verbindung mit irgendwelchen Maßnahmen, die zur Kontrolle, Vorbeugung oder Bekämpfung eines der oben unter 1. und 2. beschriebenen Umstände ergriffen werden oder irgendwie damit in Verbindung stehen.

Sollten die Versicherer behaupten, dass irgendwelche Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen nicht unter dieser Versicherung gedeckt sind, so liegt die Beweislast für das Gegenteil bei dem Versicherungsnehmer. Sollte sich herausstellen, dass irgendein Teil dieses Nachtrages unwirksam oder nicht vollstreckbar ist, so bleibt der Rest vollständig in kraft und wirksam

3. VORHERIGE & SCHWEBENDE GERICHTSVERFAHREN AUSSCHLUSS

Versicherer sollen nicht unter dieser Versicherung für irgendeinen Schaden haften, der durch irgendeinen Anspruch oder eine Beschwerde verursacht wurde, darauf basiert, daraus entsteht, direkt oder indirekt resultiert aus oder Folge ist von, oder in irgend einer Art folgendes beinhaltet oder sich auf folgendes bezieht:

1. irgendwelche vorherige und/oder schwebende Gerichtsverfahren am 1. Januar 2007 und/oder
2. irgendwelche Fakten, Umstände, Situationen, Transaktionen oder Ereignisse, auf denen solche Gerichtsverfahren basieren oder hiermit in Zusammenhang stehen, auf welchen unabhängig von der Rechts-Theorie dieser Schaden oder die Beschwerde basiert.

4. BETEILIGUNGSKLAUSEL

Jeder Versicherer versichert lediglich den Anteil an jeglichem Verlust, ungeachtet, ob Total- oder Teilverlust, einschließlich des Anteils der damit verbundenen Kosten, sofern entstanden, ohne sich jedoch auf diesen zu beschränken und nur in Art und Umfang, wie herunter vereinbart.

Die gezeichneten Prozentsätze der einzelnen Versicherer sind dem jeweiligen Zertifikat zu entnehmen sowie die daraus abgeleiteten anteiligen Versicherungssumme(n).

5. PRÄMIENZAHLUNGSKLAUSEL

Der (Rück-)Versicherte verpflichtet sich, die volle Prämie innerhalb von 60 Tagen nach Deckungsbeginn dieser Versicherungsschein (oder bei Zahlung in Prämienraten bei deren Fälligkeit) an die Versicherer zu entrichten.

Wenn die unter diesem Versicherungsschein fällige Prämie nicht auf diese Weise bis zum 60. Tag nach Deckungsbeginn dieser Versicherungsschein an die Versicherer entrichtet wurde (und bei Zahlung in Prämienraten zum Datum ihrer Fälligkeit), so sind die Versicherer berechtigt, diesen Versicherungsschein durch schriftliche Benachrichtigung des (Rück-)Versicherten zu kündigen. Im Fall einer Kündigung wird die an die Versicherer fällige Prämie auf Pro-Rata-Basis für den Zeitraum berechnet, in dem die Versicherer das Risiko getragen haben, jedoch wird die volle Prämie an die Versicherer zahlbar, falls es vor dem Datum der Vertragsbeendigung zu einem Verlust oder einem Schadenereignis kommt, der/das Anlass zu einem berechtigten Anspruch unter diesem Versicherungsschein gibt.

Es gilt als vereinbart, dass die Kündigung der Versicherer gegenüber dem (Rück-)Versicherten mittels des Maklers mit einer Frist von nicht unter 15 Tagen erfolgt. Wird die fällige Prämie vollständig vor Ablauf der Kündigungsfrist an die Versicherer gezahlt, so wird die Kündigung automatisch widerrufen. Falls nicht, erlischt die Versicherungsschein automatisch mit Beendigung der Kündigungsfrist.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der führende Versicherer (und sind die Vertragsparteien, sofern zutreffend) ermächtigt, Rechte unter dieser Klausel im eigenen Namen und im Namen aller an diesem Vertrag beteiligten Versicherer auszuüben.

Wird irgendeine Bestimmung in dieser Klausel von einem Gericht oder einer Behörde mit zuständiger Gerichtsbarkeit für ungültig oder undurchführbar befunden, so hat die besagte Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit keine Auswirkung auf die verbleibenden Bestimmungen dieser Klausel, die vollständig in Kraft und wirksam bleiben.

Ist die Prämie durch eine Agentur des Londoner Marktes zu entrichten, so gilt die Zahlung an die Versicherer bei Aushändigung eines Prämienbenachrichtigungsschreibens an die Agentur als geleistet.

6. Klausel zur Einschränkung und zum Ausschluss von Sanktionen

Es gilt, dass von keinem (Rück-)Versicherer Deckung gewährt wird und kein (Rück-)Versicherer für die Auszahlung eines Anspruchs oder Erbringung einer Leistung hierunter haftet, in dem Maß, in dem der besagte (Rück-)Versicherer durch die Gewährung dieser Deckung, die Auszahlung dieses Anspruchs oder die Erbringung dieser Leistung einer

Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung unter den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt wäre

XIV. Salvatorische Klausel, gesetzliche Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, dann ist der Vertrag möglichst so auszulegen oder zu ergänzen, dass der durch die unwirksame Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtswirksamer Weise bestmöglich erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht zur Folge. Festgehalten wird, dass diese Bestimmungen Anwendung auf Berufshaftpflichtversicherungen finden, bei denen ex definitione der Versicherungsnehmer somit in seiner Eigenschaft als Unternehmer versichert wird.

Anhang

Sämtliche Rechtsvorschriften finden Sie im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (<https://www.ris.bka.gv.at/>). Nachstehende Gesetzesauszüge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auszug aus Versicherungsvertragsgesetz – VersVG

§ 2 (1) Die Versicherung kann in der Weise genommen werden, daß sie in einem vor dem Abschluß des Vertrages liegenden Zeitpunkt beginnt.

§ 3 (1) Der Versicherer hat eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) dem Versicherungsnehmer auf Papier oder in Folge einer Vereinbarung der elektronischen Kommunikation (§ 5a) elektronisch zu übermitteln. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt. Bezieht sich der Versicherungsvertrag auf eine Lebens-, Berufsunfähigkeits- oder Pensionsversicherung, so ist der Versicherungsschein trotz der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation zusätzlich auch auf Papier zu übermitteln. Ist der Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt (§ 4 Abs. 1), so darf er nur auf Papier übermittelt werden.

§ 5 (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines in geschriebener Form widerspricht.

(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheines darauf hingewiesen hat, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines in geschriebener Form widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere Mitteilung in geschriebener Form oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheines hervorzuheben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Abs. 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrages insoweit als vereinbart anzusehen.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

§ 5c (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an den/die im Versicherungsschein genannte Empfänger. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

§ 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter

der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12 (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16 (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17 (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18 Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19 Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20 (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21 Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23 (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27 (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28 (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30 Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31 (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 32 Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder zum Zweck der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr übernimmt, wird durch die Vorschriften dieses Kapitels nicht berührt.

§ 33 (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

(2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 34 (1) Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.

(2) Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

§ 34a Auf eine Vereinbarung, die von den Vorschriften der §§ 16 bis 30 und des § 34 Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen. Jedoch kann für die dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen die geschriebene Form ausbedungen werden, die Schriftform aber nur unter den Voraussetzungen des § 5a Abs. 2 bei elektronischer Kommunikation bzw. des § 15a Abs. 2 außerhalb der elektronischen Kommunikation.

§ 38 (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der

Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 43 Versicherungsvertreter im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ist, wer die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung (§ 137 Abs. 1 GewO 1994) als selbständiger Versicherungsagent oder die Tätigkeit des Versicherungsvertriebs (§ 5 Z 59 VAG) als Angestellter des Versicherers durchführt. Als Versicherungsagent im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gilt auch, wer mit nach den Umständen anzunehmender Billigung des Versicherers als solcher auftritt.

§ 44 (1) Steht ein Versicherungsmakler zum Versicherer in einem solchen wirtschaftlichen Naheverhältnis, das es zweifelhaft erscheinen lässt, ob er in der Lage ist, überwiegend die Interessen des Versicherungsnehmers zu wahren (Pseudomakler), so haftet der Versicherer dem Versicherungsnehmer für das Verschulden eines solchen Vermittlers wie für sein eigenes.

(2) Der Versicherer haftet dem Versicherungsnehmer für das Verschulden eines Versicherungsagenten und eines Pseudomaklers auch bei der Erfüllung einer nur diesen treffenden Informations- oder Beratungspflicht wie für sein eigenes.

§ 45 (1) Ein Versicherungsvertreter gilt, auch wenn er nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut ist, als bevollmächtigt in dem Versicherungszweig, für den er bestellt ist:

1. Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen;
2. die Anzeigen, welche während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegenzunehmen;
3. die vom Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine zu übermitteln;
4. Prämien nebst Zinsen und Kosten anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift.

(2) Hat ein Versicherungskunde dem Versicherungsvertreter einen für den Versicherer bestimmten Geldbetrag gezahlt, so gilt die Zahlung als direkt an den Versicherer erfolgt. Geldbeträge, die der Versicherer dem Versicherungsvertreter zur Weiterleitung an den Versicherungsnehmer zahlt, gelten erst dann als an den Versicherungsnehmer gezahlt, wenn dieser sie tatsächlich erhält.

(3) Ist ein Versicherungsvertreter zum Abschluss von Versicherungsverträgen bevollmächtigt, so ist er auch befugt, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

§ 47 Eine Beschränkung der dem Versicherungsvertreter nach § 45 zustehenden Vertretungsmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme des Geschäftes oder der Rechtshandlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen. § 10 KSchG bleibt unberührt.

§ 48 (1) Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Versicherungsvertreter zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses des Vertrages seine gewerbliche Niederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Abs. 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

§ 61 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 62 (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 67 (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur

Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 149 Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat.

§ 150 (1) Die Versicherung umfaßt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung umfaßt auch die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Ist eine Versicherungssumme bestimmt, so hat der Versicherer Kosten, die in einem auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreit entstehen, und Kosten der Verteidigung nach Abs. 1 Satz 3 auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Das gleiche gilt von Zinsen, die der Versicherungsnehmer infolge einer vom Versicherer veranlaßten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem zu entrichten hat.

(3) Ist dem Versicherungsnehmer vorbehalten, die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, so hat auf sein Verlangen der Versicherer die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zu bewirken. Diese Verpflichtung besteht nicht über den Betrag der Versicherungssumme hinaus; haftet der Versicherer nach Abs. 2 für einen höheren Betrag, so tritt zur Versicherungssumme der Mehrbetrag hinzu. Der Versicherer ist von der Verpflichtung frei, wenn er den Anspruch des Dritten dem Versicherungsnehmer gegenüber als begründet anerkennt.

§ 151 (1) Ist die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers genommen, so erstreckt sie sich auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht solcher Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes angestellt hat. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.

(2) Wird im Falle des Abs. 1 das Unternehmen an einen Dritten veräußert oder auf Grund eines Fruchtnießungsrechtes, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2 und 3 und der §§ 70 und 71 sind entsprechend anzuwenden.

§ 152 Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat.

§ 153 (1) Der Versicherungsnehmer hat innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. § 6 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Macht der Dritte seinen Anspruch dem Versicherungsnehmer gegenüber außergerichtlich geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

(3) Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt.

(4) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündigt, so hat er, wengleich die Fristen noch laufen, die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn gegen ihn wegen des den Anspruch begründenden Ereignisses ein Verfahren zur Feststellung oder Aufklärung dieses Ereignisses eingeleitet wird.

§ 154 (1) Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkte an zu leisten, in welchem der Dritte vom Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß § 150 Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung an zu leisten.

(2) Eine Vereinbarung, nach der der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn ohne seine Einwilligung der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt, ist unwirksam. Eine Vereinbarung, nach der eine derartige Leistungsfreiheit für den Fall vorgesehen ist, daß der Versicherungsnehmer den Anspruch des Dritten anerkennt, ist unwirksam, falls nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

§ 155 (1) Ist der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Gewährung einer Rente verpflichtet, so kann er, wenn die Versicherungssumme den Kapitalwert der Rente nicht erreicht, nur einen verhältnismäßigen Teil der Rente verlangen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer für die von ihm geschuldete Rente dem Dritten kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten, so erstreckt sich die Verpflichtung des Versicherers auf die Leistung der Sicherheit.

§ 156 (1) Verfügungen über die Entschädigungsforderung aus dem Versicherungsverhältnis sind dem Dritten gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der einstweiligen Verfügung erfolgt.

(2) Ist die vom Versicherungsnehmer an den Dritten zu bewirkende Leistung durch Vergleich, Anerkenntnis oder Urteil festgestellt, so ist der Versicherer nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers berechtigt und auf Verlangen des Versicherungsnehmers verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken.

(3) Sind mehrere Dritte vorhanden und übersteigen ihre Forderungen aus der die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers begründenden Tatsache die Versicherungssumme, so hat der Versicherer nach Maßgabe des Abs. 2 die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen. Ist hierbei die Versicherungssumme erschöpft, so kann sich ein Dritter, der bei der Verteilung nicht berücksichtigt worden ist, nachträglich auf die Vorschrift des Abs. 1 nicht berufen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche entschuldbarer Weise nicht gerechnet hat.

§ 157 Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so kann der Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruches abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers verlangen.

§ 158 (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 509/1994)

§ 158a (1) Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften des § 153, des § 154 und des § 156 Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

(2) Von § 158 darf durch Vereinbarung nur in der Weise abgewichen werden, daß das Kündigungsrecht für beide Teile gleich ist.

§ 158b Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158c bis 158i.

§ 158c (1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(3) Der Versicherer haftet nur im Rahmen der amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen und der von ihm übernommenen Gefahr.

(4) Der Versicherer haftet nicht, insoweit ein anderer Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer haftet.

(5) Ein Recht des Dritten, den Versicherer unmittelbar in Anspruch zu nehmen, wird durch diese Vorschriften nicht begründet.

§ 158d (1) Macht der Dritte seinen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer außergerichtlich geltend, so hat er dies dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen in geschriebener Form anzuzeigen.

(2) Macht der Dritte den Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.

(3) Der Versicherer kann vom Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Zur Vorlegung von Belegen ist der Dritte nur insoweit verpflichtet, als ihm die Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.

§ 158e (1) Verletzt der Dritte die Verpflichtungen nach § 158d Abs. 2 und 3, so beschränkt sich die Haftung des Versicherers nach § 158c auf den Betrag, den er auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen zu leisten gehabt hätte. Liegt eine Verletzung der Verpflichtung nach § 158d Abs. 3 vor, so tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn der Dritte vorher ausdrücklich und in geschriebener Form auf die Folgen der Verletzung hingewiesen worden ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten ohne Einwilligung des Versicherers einen Vergleich abschließt oder dessen Anspruch anerkennt; § 154 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 158f Soweit der Versicherer den Dritten nach § 158c befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden.

§ 158g § 35b ist in Ansehung des Dritten nicht anzuwenden.

§ 158h Die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache gelten sinngemäß.

§ 158i Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, daß eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Haftpflichtversicherung besteht.

Auszug aus dem Finanzdienstleistungs-Gesetz – FernFinG

§ 8 (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

(4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

Auszug aus dem Konsumentenschutzgesetz – KSchG

§ 3 (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,

bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder

bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt oder
4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 4 (1) Tritt der Verbraucher nach § 3 oder § 3a vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Unternehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.

(2) Ist die Rückstellung der vom Unternehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unzulässig, so hat der Verbraucher dem Unternehmer deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

(3) Die Abs. 1 und 2 lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

Auszug aus dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte) zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG).

(2) Dieses Bundesgesetz gilt – soweit in § 8 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist – nicht für Verträge,

5. über Finanzdienstleistungen

§ 3 In diesem Bundesgesetz bezeichnet der Ausdruck

1. „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher,
 - a) der bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
 - b) für den der Verbraucher unter den in lit. a genannten Umständen ein Angebot gemacht hat,
 - c) der in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers oder dessen Beauftragten und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder
 - d) der auf einem Ausflug geschlossen wird, der von einem Unternehmer oder von dessen Beauftragten in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert wurde, dass der Unternehmer für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beim Verbraucher wirbt oder werben lässt und entsprechende Verträge mit dem Verbraucher abschließt;
2. „Fernabsatzvertrag“ jeden Vertrag, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden;
3. „Geschäftsräume“ unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, oder bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt;

Rücktrittsrecht und Rücktrittsfrist

§ 11 (1) Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist zum Rücktritt beginnt

1. bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses,

§ 13 (1) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch – StGB

Angehörige

§ 72 (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.

(2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.